

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Niedenstein

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein am 14. August 2001, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.05.2008 und die 2. Änderungssatzung vom 25.11.2008, folgende

Entschädigungssatzung

beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10 EURO pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	10,- €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,- €
- ehrenamtliche Stadträte/innen	10,- €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	10,- €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,- €
- sachkundige Einwohner/innen als Mitglied einer Kommission	10,- €
- Mitglieder des Wahlausschusses bei Kommunalwahlen	10,- €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungswahlvorstandes und Briefwahlvorstandes bei Kommunalwahlen	20,- € ¹

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

	EURO:
- den/die Stadtverordnetenvorsteher/in	10,00
- stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/innen	5,00
- Ausschussvorsitzende	5,00
- Fraktionsvorsitzende	30,00 ¹
- den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/ die ehrenamtliche Erste Stadträtin	100,00
- ehrenamtliche Stadträte/innen	5,00
- Ortsvorsteher/innen	25,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.²

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- (5) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 EURO. Die Entschädigung nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn der/die Schriftführer/in gleichzeitig dem jeweiligen Organ als Mitglied (Mandatsträger) angehört. In diesem Fall richtet sich die Aufwandsentschädigung ausschließlich nach Abs. 1.

- (6) Ortsbesichtigungen sind Sitzungen gleichgestellt.

- (7) Wer den/die Ortsvorsteher/in vertritt, erhält für jeden angefangenen Kalendermonat der Vertretungszeit neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EURO.
- (8) „Stadtverordnete und ehrenamtliche Mitglieder des Magistrates erhalten eine pauschale Entschädigung, wenn Sie entsprechend der jeweiligen Regelung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und stattdessen diese Unterlagen in elektronischer Form erhalten. Die pauschale Entschädigung wird dafür gewährt, dass diese Stadtverordneten und ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrates ein eigenes elektronisches Endgerät nutzen, um die Unterlagen zu empfangen und zu bearbeiten. Die Höhe dieser Pauschale beträgt 60,00 € pro Jahr, wobei sie anteilig für volle Monate (pro Monat= 5,00 €) gezahlt wird. Sie wird mit den übrigen Sitzungsgeldern ausgezahlt.“³

§ 4 Sonstige Entschädigung

Die Ortsvorsteher/innen erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 und der Funktionspauschale nach § 3 Abs. 3 zur Abgeltung ihres Aufwandes eine zusätzliche monatliche Pauschale. Diese beträgt für

- Reisekosten für Dienstfahrten mit dem eigenen PKW innerhalb von Niedenstein 15,00 EURO
- Telefon- und Portokosten 10,00 EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

§ 5 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf zehn pro Jahr begrenzt.
- (3) Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträte/innen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen pro Kalendermonat eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 EURO¹. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Der Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem der/die Stadtverordnete bzw. der/die ehrenamtliche Stadtrat/Stadträtin Mitglied der Fraktion wird. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Fraktion scheiden.

§ 6 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrates werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 4, 5, Abs. 3 und 6 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 28.06.1990 außer Kraft.

Niedenstein, den 14. August 2001

DER MAGISTRAT DER
STADT NIEDENSTEIN

Werner Lange
Bürgermeister

(Siegel)

¹ § 3 Abs. 1 und Abs. 3 und § 5 Abs. geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2008

² § 3 Abs. 3 geändert und § 3 Abs. 5 mit der 1. Änderungssatzung vom 15.05.2008

³ § 3 Abs. 8 wurde mit der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2018 neu eingefügt